

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Stück, 29.11.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Nov. 1939. 26. Stück.

## Inhalt:

Nr. 43. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1939, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.

### Nr. 43.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.  
Oldenburg, den 21. November 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) und der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 19. April 1938 erteilten Ermächtigung wird verordnet:

#### § 1.

(1) Die Vorschriften der §§ 2—8 dieser Verordnung finden Anwendung auf das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg innerhalb folgender Grenzlinie: Die Grenze beginnt an der Ecke der Peterstraße und der Ofenerstraße und läuft in westlicher Richtung entlang der Haaren bis zur Einmündung des Wasserzuges Nr. 45 (Südbäke); sie folgt diesem bis zum Wechloyer Weg und setzt sich



in nördlicher gerader Richtung zur Straße Grote Pool fort, sie überquert dann auf dieser die Ammerländer Heerstraße und die Eisenbahnlinie Oldenburg-Zwischenahn, folgt der Straße Bäkepladen bis Pophankenweg. Weiterhin geht sie in gradliniger östlicher Richtung die Schießstände überschneidend zur Straße Bahlenhorst, dann dieser und der Straße Rauhehorst entlang weiter bis zum Eisenbahndamm Rastede-Oldenburg und folgt diesem bis zur Peterstraße. Dieser entlang folgt sie bis zum Ausgangspunkt an die Ofenerstraße.

(2) Eine Karte, in die das im Abs. (1) bezeichnete Gebiet rot eingetragen ist, ist beim Minister des Innern, dem Polizeiamt der Stadt Oldenburg und dem Pflanzenschutzamt in Oldenburg niedergelegt.

#### § 2.

Kartoffeln dürfen höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Bodenfläche angebaut werden.

#### § 3.

Auf Grundstücken von weniger als 1000 qm Gesamtbodenfläche darf höchstens jeweils ein Drittel der Gesamtbodenfläche mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt werden. Sind Mehrere zur anteiligen Nutzung des Grundstücks berechtigt, so darf der Einzelne nicht mehr als ein Drittel seines Anteils mit Kartoffeln oder Tomaten bestellen.

#### § 4.

Alle mit Kartoffeln bebauten Grundstücke und alle Vorräte von Kartoffeln unterliegen der Überwachung durch das zuständige Pflanzenschutzamt auf das Vorhandensein des Kartoffelnematoden (*Heterodera Schachtii* Schm.). Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des



Pflanzenschutzamtes der Zutritt zu den Grundstücken, die mit Kartoffeln bebaut werden oder bebaut sind, und zu den Räumen und Behältnissen, in denen Kartoffeln aufbewahrt oder befördert werden, sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Die Beauftragten haben einen Ausweis der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde mit sich zu führen.

#### § 5.

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden. Vor der Verwendung zu Speise- oder Futterzwecken sind sie zu kochen oder zu dämpfen.

(2) Die auf den übrigen Grundstücken des verseuchten Betriebes geernteten Kartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem Betrieb weitergegeben werden.

(3) Das zuständige Pflanzenschutzamt bestimmt, ob ein Grundstück als verseucht und von welchem Zeitpunkt an es wieder als unverseucht gilt. Ein Betrieb gilt als verseucht, wenn eines der zu ihm gehörenden und von ihm bewirtschafteten Grundstücke verseucht ist.

#### § 6.

(1) Rückstände der Kartoffelpflanzen von verseuchten Grundstücken sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Abfälle der von verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln sind, unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 1, zu verbrennen.



(2) Aus verseuchten Betrieben dürfen Stalldünger, Jauche oder Kompost weder verkauft noch sonst weitergegeben werden.

§ 7.

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

§ 8.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 21. November 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Aruse.